

Z O N E N V O R S C H R I F T E N

1. Bauten dürfen nur in dem mit einer Hausbaulinie umrahmten Bereich erstellt werden.
2. Neu- Um- und Anbauten haben sich hinsichtlich Form, Kubus, Materialwahl und Farbgebung gut in die Umgebung einzufügen.
3. Der Gesamtkomplex soll unauffällig in Erscheinung treten und ist insbesondere durch geeignete Bepflanzung gegen die Landschaft abzuschirmen. Bestehende Bepflanzungen sollen erhalten bleiben. Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet.
4. Die Parkflächen sind in geeigneter Weise zu umpflanzen.
5. Im übrigen gelten die Zonen- und Gestaltungsvorschriften der Fläche für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss § 19 des Bau- und Zonenreglementes.